

18.

Sitzung

der Stadtvertretung

Sitzungs-Tag

Dienstag, 03.07.2018

Sitzungs-Ort

Ratssaal

(Von 18.00 bis 18.25 Uhr fand eine öffentliche Fragestunde statt.)

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.20 Uhr

Anwesend

Vorsitzender Bürgermeister Mag. Wilfried Berchtold
STR Mag. Gudrun Petz-Bechter
Vizebürgermeister Wolfgang Matt
STV Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler
STR Rainer Keckeis
STR Dr. Guntram Rederer
OV STV Doris Wolf
OV STV Peter Stieger MEd
STVE Ing. Gerald Hager für OV STV Manfred Himmer
OV STV Josef Mähr
STVE Irene Biedermann für STV Gerold Kornexl
OV STV Dieter Preschle
STV MMag. Benedikt König LL.M.
STV Heinz Ebner
STV Sabine Allgeuer
STVE Elisabeth Allgäuer für STV Manfred Nägele
STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl für STV Ing. Manfred Rädler
STV Martin Gangl
STR Marlene Thalhammer
STR Ingrid Scharf
STV Marie-Rose Rodewald-Cerha
STV Dr. Gerhard Diem
STVE Ing. Reinhard Kuntner für STV Dr. Hamid Lechhab
STV Dieter Martin Furtenbach
STV Mag. Nina Tomaselli
STR Daniel Allgäuer
STR Thomas Spalt
STVE Karlheinz Strigl für STV Johannes Wehinger
STVE Stefan Weber für STV Renate Geiger
STV Mag. Gregor Meier
STV Werner Danek-Bulius
STVE Günther Schöber STV DSA Andreas Rietzler
STV Dr. Brigitte Baschny
STV DI Georg Oberndorfer
STVE Mag. Mathias Gehrer STV Dr. Matthias Scheyer
STV Christoph Alton

unentschuldigt: ---**Schriftführerin**

Bernadette Biedermann

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Erlassung der Verordnung gem § 18a Landes-Abfallwirtschaftsgesetz („Littering-Verbot“). Referent: Bgm. Mag. Wilfried Berchtold
3. Erlassung der neuen Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
4. Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
5. Verpachtung des Stadtguts Nofels. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
6. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Schenkung unter Auflagen; Verkäufe und Erwerbe von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen; Verordnung gem § 20 Abs 1 Straßengesetz. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
7. Änderungen des Flächenwidmungsplans. Referent: STR Thomas Spalt
8. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung der Stadtvertretung vom 29.05.2018
9. Allfälliges

Bürgermeister Mag. Berchtold eröffnet im Anschluss an die öffentliche Fragestunde die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzungsordnungsgemäß zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen

a) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt Informationen der Regio Vorderland-Feldkirch aus der 64. Sitzung des Vorstandes vom 24.05.2018 zur Kenntnis. Weiters berichtet er über die Vorstandssitzung der LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz vom 05.06.2018.

b) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV DSA Rietzler an STR Allgäuer und an STR Mag. Petz-Bechter zum Thema „Hitzeentwicklung an Feldkirchs Bildungsstätten“ zur Kenntnis.

c) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Baschny an Bürgermeister Mag. Berchtold und Vizebürgermeister Matt zum Thema „Montforthaus Dachterrassengastronomie“ zur Kenntnis.

d) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Baschny an Bürgermeister Mag. Berchtold und STR Thalhammer zum Thema „Liste zur Erfassung der Bezieher des gelben Sackes“ zur Kenntnis.

2. Erlassung der Verordnung gem § 18a Landes-Abfallwirtschaftsgesetz („Littering-Verbot“)

Bürgermeister Mag. Berchtold stellt namens des Stadtrats den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

**„Verordnung
zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen**

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch erlässt mit Beschluss vom 3. Juli 2018 gemäß § 18a Abs. 1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idF. LGBl.Nr. 9/2018 folgende Verordnung:

§ 1 Verunreinigungsverbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012 idgF, sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.**
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere**
 - a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen,**
 - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden,**
 - c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst.**
- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere**
 - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);**
 - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;**
 - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;**
 - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.08.2018 in Kraft.“

Zu Wort melden sich STR Allgäuer und STR Thalhammer.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

3. Erlassung der neuen Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch

Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch gem. Stadtvertretungsbeschluss vom 03.07.2018

§ 1 Begriff und Bestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Die Vergabe haushaltsmäßig zur Verfügung stehender Förderungsmittel sowie die Übernahme von Ausfallhaftungen haben nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie zu erfolgen. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die die Stadt Feldkirch natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.**
- (2) Die Förderung durch Darlehen darf nur erfolgen, wenn die Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Beibringung einer Sicherstellung vereinbart wird. Eine Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn über die Einbringlichkeit der Darlehensforderung keine Zweifel bestehen. Das Darlehen und damit zusammenhängende Fragen der Darlehensrückzahlung bedürfen einer vertraglichen Regelung.**
- (3) Diese Richtlinien gelten nicht für Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.**

§ 2 Förderungswürdigkeit

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung oder die Übernahme einer Ausfallhaftung ist das erhebliche Interesse der Stadt Feldkirch an der Erfüllung des betreffenden Förderungszweckes. Förderungswürdig sind insbesondere Aufgaben, Vorhaben und Leistungen kultureller, kirchlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer, gesundheitlicher oder sportlicher Art.**

Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn**
- a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;**
 - b) die Förderungswerberin / der Förderungswerber wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt;**
 - c) die Verwirklichung des Förderungszweckes ökologischen Grundsätzen widerspricht.**

§ 3 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt bereitgestellten Mittel erfolgen.**
- (2) Förderungen haben sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.**

§ 4 Formale Voraussetzungen, Antrag, Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur über einen unterfertigten schriftlichen Antrag gewährt werden. In diesem Antrag hat die Förderungswerberin / der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit der Aufgabe oder des Vorhabens zu begründen. Weiter ist konkret anzuführen, wofür die beantragten Mittel verwendet werden sollen, sowie ob und falls ja von welchen Förderungsgebern in welcher Höhe sonst noch Mittel erhalten oder beantragt worden sind.**
- (2) Die Förderungswerberin / der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung dieser Allgemeinen Förderungsrichtlinie und Kenntnisnahme der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gem § 5 zu erklären.**

§ 5 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgesetz , BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, und der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten können

- a) an die zuständigen Organe der Stadt, des Landes und des Bundes;**
- b) an die Rechnungshöfe und die Organe der EU zu Kontroll- und Prüfungszwecken;**
- c) an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank;**
- d) an andere Förderungsstellen auf Anfrage;**
- e) an Dritte zum Zwecke der Erstellung wirtschaftlicher Analysen und Berichte;**

- f) für Publizitätsmaßnahmen im öffentlichen bzw. berechtigten Interesse (zB jährliche Aufstellungen von Förderungen auf der Homepage der Stadt Feldkirch) verwendet werden.

§ 6 Vergabe

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen, Befristungen und Auflagen, wie z. B. Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an die Bestbieterin oder den Bestbieter, enthalten. In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:
Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat
- a) den zuständigen Organen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten und
 - c) einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.

Für Kleinförderungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro gelten die lit. b) und c) nicht.

- (2) Förderungen bis 15.000 Euro werden in einer Summe, Förderungen bis 30.000 Euro in zwei Raten und Förderungen über 30.000 Euro in drei Raten ausbezahlt. In Ausnahmefällen können davon abweichende Regelungen getroffen werden. Die jeweiligen Vorschläge haben von der zur sachlichen Bearbeitung zuständigen Dienststelle zu erfolgen.
- (3) Eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen der Stadt gegen den Förderungsempfänger können jederzeit mit der Förderung aufgerechnet werden.
- (4) Die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Abteilung oder Dienststelle ist verpflichtet, die gewährten Förderungen in der Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen. Der Stadtvertretung ist zum Rechnungsabschluss ein Förderbericht zur Kenntnis zu bringen, in dem die gewährten Förderungen, die Förderungsempfänger und die anordnungsbefugte Stelle, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, anzuführen sind.

§ 7 Verpflichtung des Förderungsempfängers

- (1) Wenn die Förderung den Betrag von 5.000 Euro pro Jahr übersteigt, hat die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger bis 31.3. des auf die Förderungsgewährung folgenden Jahres un-
aufgefordert detailliert bekannt zu geben, wofür die Förderung

verwendet wurde (Verwendungsnachweis). Über Verlangen ist eine derartige Auskunft auch bei Förderungen unter 5.000 Euro zu erteilen.

- (2) Die zur sachlichen Bearbeitung zuständige Dienststelle ist verpflichtet, die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel stichprobenartig zu überprüfen.
- (3) Eine stichprobenartige Einsichtnahme in Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen kann durch Beauftragte der Stadt Feldkirch erfolgen. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der insbesondere
 - a) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde;
 - b) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
 - c) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
 - d) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen enthält.

§ 8 Rückzahlung von Förderungen

- (1) Die Förderungsempfängerin / der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag binnen einer von der Stadt festgesetzten Frist zurückzuzahlen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) wissentlich unrichtige Gesuchsangabe;
 - b) keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel;
 - c) Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden des Förderungswerbers.
- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen sind, können vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch. Mündliche oder schriftliche Zusagen in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Richtlinien sind wirkungslos.
- (2) Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft und finden erstmals auf Förderungen im Haushaltsjahr 2019 Anwendung.

(3) Mit dem 31.12.2018 treten die Richtlinien der Stadt Feldkirch für die Gewährung von Förderungsmitteln gem. Stadtvertretungsbeschluss vom 28.5.1991 außer Kraft.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

4. Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung

Vizebürgermeister Matt stellt namens des Stadtrats den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Änderung der Ortspolizeilichen Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung

Auf Grund des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idGF, wird verordnet:

§1

Die Ortspolizeiliche Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 04.10.2016 betreffend Hundehaltung wird wie folgt geändert:

**In § 3 wird die Wendung „Auf Vorplätzen und Spielplätzen von Kindergärten“ ersetzt durch die Formulierung:
„Im unmittelbaren Eingangsbereich und auf Spielplätzen von Kindergärten“.**

**In § 4 wird die Formulierung im Einleitungssatz „Bereiche und Situationen“ ersetzt durch die Formulierung
„Bereiche oder Situationen“.**

In § 4 wird folgende Ergänzung angefügt:

„3) Hundehalter die bei einer Kontrolle vor Ort eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, sind in den in der Planbeilage grün ausgewiesenen Planabschnitten berechtigt, einen Hund gemäß § 5 virtuell laufen zu lassen. Diese Ausnahme bezieht sich nicht auf Naturschutzgebiete, bewaldete Flächen sowie den Bereich des Reichenfeldes.

4) Eine entsprechende Ausbildung gemäß § 4 Abs 3 umfasst jedenfalls die bestandene Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil und Verhaltenstest (im Sinne der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes), sowie den Sachkundenachweis für Hundehalter.“

**In § 6 wird der Punkt am Ende der lit a) und lit b) jeweils durch eine Beistrich ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:
„c) auf Hundesportplätzen“.**

In § 9 wird der Verweis auf § 98 Abs 3 Gemeindegesetz ersetzt durch „§ 99 Abs 3 Gemeindegesetz“.

**In § 10 wird folgende Ergänzung angefügt:
„Dementsprechend werden in dieser Verordnung die lit e) als lit d) und die lit f) als lit e) bezeichnet.“**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

5. Verpachtung des Stadtguts Nofels

STR Allgäuer erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal um 18.37 Uhr.

Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch verpachtet das Stadtgut Nofels mit einem Ausmaß von ca. 28,3 ha landwirtschaftlichem Grund samt den Objekten Magdalenastraße 11d und Magdalenastraße 11e ab 01.03.2019 auf die Dauer von 10 Jahren. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 24.093,00 zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer, wertgesichert nach VPI 2015 (Schwankungen bis 5 % werden nicht berücksichtigt). Der jährliche Pachtzins ist in 12 monatlichen Raten zu bezahlen.

Das Stadtgut Nofels ist als biologischer Landwirtschaftsbetrieb samt Hofladen zu führen.

Der Pächter hat die Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung 834/2007 und die ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf) einzuhalten.

Spätestens ab 1. Jänner 2019 ist ein Vertrag mit einer anerkannten Biokontrollstelle der Stadt Feldkirch vorzulegen und der Betrieb bei der zuständigen Lebensmittelbehörde (Landeshauptmann) als Biobetrieb anzumelden.

Sämtliche nachfolgende Veränderungen in der EU-Bio-Verordnung und die ergänzenden nationalen Vorschriften bezüglich Biologische Wirtschaftsweise sind vom Pächter einzuhalten. Die jährlichen Berichte der Kontrollstellen sind vom Verpächter der Stadt Feldkirch jeweils innert zwei Wochen vorzulegen.

Die baulichen Kosten für die Adaptierungen zur Verpachtung betragen netto EUR 265.000,00 und werden für das Budget 2019 bereitgestellt.

Das Objekt Magdalenastraße 11a (auf GST-NR 1229/2 KG Nofels) wird aufgrund des desolaten Zustandes abgebrochen.“

Die Abbruchkosten und die Kosten für die Ersatzgarage der SBF betragen netto EUR 107.000,00 und werden für das Budget 2019 bereitgestellt.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

STR Spalt meldet sich zu Wort und bittet um Protokollierung seiner Wortmeldung: Er gebe in vielen Sachen Vizebürgermeister Matt Recht. Es sei ein offener Prozess gewesen, man habe eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen neuen Nachmieter zur Neuverpachtung des Stadtguts Nofels zu finden. Er sei selbst in dieser Arbeitsgruppe vertreten gewesen. Ihm habe schlussendlich das Konzept auch sehr gut gefallen. Er habe auch in der Arbeitsgruppe und im Finanzausschuss mit seiner Stimme zugestimmt. Es gebe noch zwei Sachen: Man habe jetzt einen möglichen Pächter, der das Ganze biologisch bewirtschaften würde. Ihm persönlich, das sei seine Meinung und hier könnten Meinungen auseinander gehen, es spiegle sich aber auch in der Ökostrategie des Landes wider, seien Regionalität und Nachhaltigkeit sehr wichtig. Er habe es auch am Anfang so verstanden, dass durch den Produktmix, den Früchtemix, das Stadtgut in Richtung Gemüsehof gehen solle. Man sehe im Antrag Kartoffeln und Ei in einem untergeordneten Ausmaß. Man habe hier jetzt einen Milchviehbetrieb, so weit, so gut. Es habe sich aber in den letzten Tagen noch diese Information aufgetan, dass aktuell der künftige Pächter seine Milch nicht in Vorarlberg vermarkte. Für ihn wäre es schon wichtig, dass vertraglich festgehalten werde, dass in Zukunft, wenn man das Stadtgut an ihn verpachte, auch die Biomilch, die auf dem Stadtgut produziert werde, in Vorarlberg und nicht 300 Kilometer weit weg, an einem anderen Ort in Österreich, weiterverarbeitet und vermarktet werde. Das würde seines Erachtens nach auch gegen die Ökostrategie des Landes Vorarlberg sprechen. Was bringe ihm Bio, wenn er danach 300 Kilometer LKW-Transportwege habe. Das sei für ihn noch ein Kriterium, das man mitaufnehmen müsste.

Zu Wort melden sich weiters STR Thalhammer, STV MMag. König, STR Scharf, Vizebürgermeister Matt, STV Mag. Meier.

Zu Wort meldet sich erneut STR Spalt und bittet um Protokollierung seiner Wortmeldung: Es sei nun gesagt worden, es gebe eine Abnahmegarantie für Biomilch eines Vorarlberger Unternehmens. Man habe dann in Vorarlberg die Möglichkeit, diese Bi-

omilch zu konsumieren. Man solle die Kuh beim Namen nennen, wenn man bei der Landwirtschaft sei, es solle sichergestellt sein, dass diese Milch nicht zur Pinzgau-Milch nach Salzburg gefahren werde. Regional ver liefern können und wollen bedeute nicht, dass man es auch tue. Wenn man ein Grundstück an ein Unternehmen verkaufe und dieses sage, es könne und wolle seinen Betrieb erweitern, dann sei das schön, aber schlussendlich könne man sich nichts davon kaufen.

Zu Wort melden sich Vizebürgermeister Matt, STR Scharf, Bürgermeister Mag. Berchtold, STV MMag. König, STR Scharf, STR Spalt, Vizebürgermeister Matt, STR Thalhammer.

STR Spalt meldet sich zu Wort und bittet um Protokollierung seiner Wortmeldung: Die Fraktion FPÖ Feldkirch stimme dieser Verpachtung zu, aber unter der Voraussetzung, dass der Pächter verpflichtet werde, diese Milch regional zu ver liefern.

Der Bürgermeister lässt über den von Vizebürgermeister Matt gestellten Antrag abstimmen.

Sodann wird der Antrag einstimmig **angenommen**.

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

STR Allgäuer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

6. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Schenkung unter Auflagen; Verkäufe und Erwerbe von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen; Verordnung gem § 20 Abs 1 Straßengesetz

a) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch übernimmt im Zuge der Schenkung ab dem 03. Juli 2018 die auf der Liegenschaft GST NR 3819/2, KG Altenstadt „Haus Gisingen“ befindliche PV Anlage von der IG Grüner Solarstrom. Als neue Eigentümerin der PV Anlage wird diese der Seniorenbetreuung Feldkirch bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die nach der Übernahme erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen und dadurch entstehenden Kosten in der Höhe von ca. EUR 3.100,00 werden von der Stadt Feldkirch übernommen. Sollte die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht mehr gegeben sein, ist die Stadt Feldkirch berechtigt die Anlage außer Betrieb zu nehmen, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz besteht.“

STV Dr. Diem meldet sich zu Wort und erklärt, dass die Interessensgemeinschaft Grüner Solarstrom von Mitgliedern der Liste Feldkirch Blüht betrieben worden sei, unter

anderem auch von STR Thalhammer und ihm. Er und STR Thalhammer erklären sich für befangen.

STV Dr. Baschny bittet um Protokollierung ihrer Wortmeldung: „Zur ‚Schenkung‘ der IG Grüner Solarstrom kommt mir der altbekannte Spruch in den Sinn: Ich fürchte die Danaer, vor allem wenn sie Geschenke machen. Die Fraktion SPÖ und Parteifreie fragt sich, weshalb die IG Grüner Solarstrom ihre Anlage offenbar dringend loswerden will. Da der Schaden für die Stadt im worst case mit „nur“ EUR 6.200 berechnet wird, also begrenzt ist, kann der so genannten Schenkung zugestimmt werden.“

Vor Verlassen des Saals meldet sich STR Thalhammer mit einer Anmerkung zu den errechneten Kosten für die Instandhaltung und die eventuelle Demontage zu Wort und ersucht um Protokollierung ihrer Wortmeldung: „Da ab jetzt bis Dezember 2018 die Stadt noch den erhöhten Einspeisetarif von monatlich über 1.100 € für den Sonnenstrom erhält, werden diese eventuellen Unkosten der Übernahme noch in diesem Jahr schon amortisiert. Da eben dieser erhöhte Einspeisetarif mit dem Ende des Jahres wegfällt, ist diese Anlage am besten ausgenutzt, wenn der Strom direkt im Hause verwendet wird. Deshalb schenken wir diese Anlage dem Seniorenheim.“

Zu Wort meldet sich STV DI Oberndorfer.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

b) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Stadtvertretungsbeschluss vom 06.03.2018 betreffend eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.700 m² aus GST-NR 6171, vorkommend in EZ 3264 Grundbuch 92102 Altstadt wird dahingehend abgeändert, dass nicht Summer Metalltechnik GmbH (FN 437920 a) Erwerberin ist, sondern eine in Gründung befindliche GmbH, bei welcher Christian Summer alleiniger geschäftsführender Gesellschafter ist. Alle anderen Punkte und Bestimmungen des Stadtvertretungsbeschlusses vom 06.03.2018 bleiben gleich.“

STV Dr. Baschny meldet sich zu Wort und bittet um Protokollierung ihrer Wortmeldung: Die SPÖ stehe nicht für Vorgangsweisen zur Steueroptimierung von Privatpersonen zur Verfügung. Der Konstruktion werde daher nicht zugestimmt.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FB, FPÖ, NEOS und WIR **angenommen**.

c) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

1. Erklärung einer Teilfläche aus GST-NR 380/1, KG Altstadt, im Bereich der Ambergasse zur Gemeindestraße.

**„Verordnung
der Stadtvertretung vom 03.07.2018 betreffend die Erklärung eines
Straßenstücks zur Gemeindestraße Ambergasse.**

**Aufgrund § 20 Abs. 1 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird
verordnet:**

§1

**Folgende Teilfläche, KG Altstadt, wie in der Planbeilage Plan GZ.
20.834W/18 vom 13.03.2018, Vermessung Markowski Straka ZT
GmbH,
M 1:500, als Trennfläche 1 dargestellt, wird zur Gemeindestraße er-
klärt.**

- **Trennfläche 1 – aus GST-NR 380/1 zu GST-NR 5153/2 (Ambergasse), ca. 115 m².**

§2

**Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag
in Kraft.**

Beilage:

**Lageplan GZ. 20.834/18 vom 13.03.2018, Vermessung Markowski
Straka ZT GmbH, M 1:500“**

2. Grundeinlösungsvertrag

**„Die Stadt Feldkirch stimmt dem vorliegenden Grundeinlösungsvertrag
abgeschlossen zwischen der Stadt Feldkirch und**

**Zima Wohn Baugesellschaft mbH (63821f), Lustenauerstraße 64, 6850
Dornbirn, 1/1 Anteil, aus GST-NR 380/1, EZ. 590 – ca. 115 m² zu
EUR 120,00/m²**

**zu den im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art üblichen Be-
dingung zu.“**

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen.**

7. Änderungen des Flächenwidmungsplans

a) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans: Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6460-1 vom 01.06.2018, M1:1.000, das Grundstück GST-NR 6039 im Ausmaß von 146 m² und das Grundstück GST-NR 6040 im Ausmaß von 112 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet umgewidmet werden.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

b) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans: Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung südliche Burggasse, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 12.06.2018 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6466-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden sollen.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Tomaselli, Vizebürgermeister Matt und STR Spalt.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ, NEOS und WIR **angenommen**.

c) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans: Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Montikelweg – Umlegung ‚Unterstein‘, KG Tosters: Umzuwidmendes Grundstück“ vom 12.06.2018 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6465-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden soll.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

8. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung der Stadtvertretung vom 29.05.2018

Sodann wird der Antrag auf Genehmigung des Protokolls vom 29.05.2018 ohne Einwendungen einstimmig **angenommen**.

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

9. Allfälliges

STV Dr. Baschny stellt folgende Anfrage gem § 38 Abs 4 GG an Bürgermeister Mag. Berchtold und Vizebürgermeister Matt: „Auf budgetwirksame Einnahmen in welcher Höhe verzichtet die Montforthaus GmbH durch die vorzeitige Entlassung des Pächters der Montforthaus-Dachterrassengastronomie aus dem abgeschlossenen Zehn-Jahres-Vertrag (Pachteinnahmen in der Restlaufzeit des Vertrages)?“

STR Thalhammer meldet sich zu Wort und bittet um Protokollierung ihrer Wortmeldung, die sich auf TOP 10 in der nichtöffentlichen Sitzung bezieht: „Wir werden keiner Person, die jahrelang für die Allgemeinheit Dienste geleistet hat, das Ehrenzeichen verweigern. Wir kritisieren aber sehr wohl die Vorgehensweise, die einmal mehr bei diesem Thema gewählt wurde: 8 Tage vor diesem Entscheidungstermin die Mitglieder der STV darüber zu informieren, dass dieser nicht öffentliche Teil der Sitzung überhaupt erfolgen wird und dann erst im Stadtrat gestern die Liste aufgezählt zu bekommen, ist das absolute Gegenteil von Transparenz. Die Vereinsmesse ist seit Langem auf den September fixiert, es hätte also schon mindestens zwei STV in diesem Jahr gegeben, auf denen man in Ruhe und mit guter Vorbereitung auch als Partei sich um die Liste der Personen hätte kümmern können. Wir Grünen haben schon bei früheren Vergaben von Ehrenzeichen zusätzliche Personen genannt und versucht, auf diesen für uns einseitigen, nicht transparenten Prozess Einfluss zu nehmen – was uns aber nicht gelungen ist. Es wird nur auf die Vereinstätigkeit gesetzt, obwohl es in den Richtlinien ganz allgemein um die Verdienste und das Ansehen für die Stadt geht. Übrigens gehören diese Richtlinien auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Wer das Amtsgeheimnis brechen will, wer die Namen der vorgeschlagenen Personen außerhalb dieses Hauses verwenden will, hat auch jetzt noch fast drei Monate Zeit dafür. Darum kann es also nicht gehen, wenn wieder einmal eine so demokratiepolitisch bedenkliche Vorgehensweise gewählt wird.“

STV MMag. König stellt folgende Anfrage gem § 38 Abs 4 GG an STR Thalhammer:

- „1. Ist es richtig, dass Sie persönlich Partei des derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht behängenden Verfahrens zur Genehmigung des Projektes ‚Stadt Tunnel Feldkirch‘ (GZ: W193 2114926-1) sind?
2. Ist es fernerhin richtig, dass Sie in diesem Verfahren zuletzt im Rahmen eines gesonderten Schriftsatzes vom 06.06.2018 (Gerichtseingang 08.06.2018) einen ‚Antrag auf Erstellung des Verkehrsmodells mit dem Prognosehorizont 2040‘ gestellt haben?

3. Ist es richtig, dass Sie in dem unter 2. genannten Schriftsatz unter 1.1. vorbringen, dass anlässlich der Stadtvertretungssitzung am 29.05.2018 einem Grundstücks-Tauschvertrag zugestimmt worden sei und im Rahmen der Abhandlung dieses Traktandums bekannt geworden sei, dass laut Tauschvertrag mit dem Beginn der Bauarbeiten für die Straßentunnelanlage nach derzeitigem Stand im September 2021 begonnen wird? Ist es fernerhin richtig, dass Sie weiter behaupten, dass dies zwei-einhalb Jahre später sei, als der Zeitpunkt Ende 2018, den die Projektwerbenden bisher öffentlich kommuniziert hätten? Stimmt es, dass Sie in diesem Schriftsatz festhalten, dass den Projektwerbenden der spätere Zeitpunkt – nämlich Herbst 2021 – ‚höchstwahrscheinlich‘ schon vor dem Zeitpunkt der Neuberechnung des Verkehrsmodells bekannt gewesen sei, da ein derartiges Tauschgeschäft eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch nehme?
4. Ist es richtig, dass Sie diese Argumentation bzw. Behauptung bereits in Ihrer protokollierten Wortmeldung zu TOP 15 h) (Seite 20 der Niederschrift vom 29.05.2018) hervorgehoben haben? Ist es ebenfalls richtig, dass der Herr Bürgermeister damals in seiner protokollierten Äußerung bereits richtiggestellt hat, dass ‚natürlich im Bereich des Tisner Arms erst im Jahre 2021 die Bauarbeiten starten werden, weil nach geplantem Bauablauf der Baubeginn im Jahre 2019 im Bereich der Felsenau vorgesehen sei‘?
5. Ist es richtig, dass Sie im Zusammenhang mit ihrem Vorbringen vom 06.06.2018 weder unter 1.1 noch unter sonst einem Punkt, den Inhalt der Sitzung vom 29.05.2018 vollständig wiedergeben? Weshalb unterschlagen Sie in Ihrem Vorbringen (offenbar bewusst) die richtigstellenden Äußerungen des Herrn Bürgermeisters?
6. Weshalb haben Sie in dem unter 2. genannten Schriftsatz unvollständige Angaben gemacht? War es Ihnen bewusst, dass Sie damit das Gericht einseitig und unrichtig informieren? Ist es richtig, dass Sie diese Information auch mit anderen Parteien (Friederike und Heinz Egle) des Genehmigungsverfahrens geteilt haben? Ist es Ihre Absicht, das gegenständliche Verfahren durch die Beantragung weiterer Gutachten zu verzögern; wenn nein, was war dann Ihre Absicht? In welcher Form gedenken Sie, diesem Umstand gegenüber dem Gericht und der Bevölkerung klarzustellen?
7. Warum ist Ihnen die erwiesene Entlastungswirkung des Projektes Stadttunnel und damit die Verbesserung der Gesundheitssituation tausender Anwohner an stark betroffenen Straßenabschnitten und in der Innenstadt kein Anliegen? Wie ist Ihre Parteilichkeit und das oben aufgezeigte Verhalten im Verfahren ‚Stadttunnel‘ mit Ihrer Amtspflicht als Stadträtin von Feldkirch vereinbar (Stichwort: ‚Förderung des Wohls der Gemeinde‘)?“

Die Anfragebeantwortungen ergehen schriftlich.

Zu Wort meldet sich STV Dr. Diem und bittet um Protokollierung seiner Wortmeldung: Dem Bürgermeister komme als Sitzungsleiter Ordnungspolizeifunktion zu und in dieser Eigenschaft sollte er darauf achten, dass die Äußerungen gegenüber Mitgliedern der Stadtvertretung rücksichtsvoll geführt würden. Bei Aussagen wie zum Beispiel, die Person sei intelligenzbefreit, müsste der Sitzungsleiter eigentlich, wenn sie eine andere Person mache, einschreiten und einen Ordnungsruf erteilen. Wieso habe er sich nicht selber einen Ordnungsruf erteilt, wenn er sich zu solchen Aussagen hinreißen lasse?

Er denke, und das gelte generell, dass die Achtung der Person im Vordergrund stehen solle und auch wenn die Sitzung sehr hitzig sei, dass man sich trotzdem nicht dazu hinreißen lassen sollte, persönlich beleidigend zu sein. Er denke, in Zukunft wünsche man sich, dass der Bürgermeister die Aufgabe wirklich in dem Sinne, wie sie das Gemeindegesetz vorsehe, ausführe und nicht solche Äußerungen, wie es in der Fragestunde geschehen sei, mache.

Zu Wort meldet sich dazu Bürgermeister Mag. Berchtold.

Einrufe von STV Mag. Tomaselli, STR Thalhammer, Bürgermeister Mag. Berchtold, STV MMag. König. Die Mitglieder von Feldkirch Blüht und NEOS verlassen sodann aus Protest den Sitzungssaal.

Bürgermeister Mag. Berchtold schließt die öffentliche Sitzung um 19.20 Uhr.

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende